

Lieboch, am 16.12.2025

KUNDMACHUNG

Verordnung vom 16.12.2025 mit der die Kanalabgabenordnung vom 12.12.2016, geändert am 27.03.2017 geändert wird

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lieboch hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 die Änderung der Kanalabgabenordnung vom 12.12.2016, geändert am 27.03.2017 wie folgt beschlossen:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **7,5 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 20,22/m²**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von **€ 13.878.036,72** vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von **€ 1.585.554,38** gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von **€ 12.292.482,34** und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von **45.588 m**, zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung über Retentionen der Kanalanlage erfolgt, wird ein Einheitssatz von **€ 1,40/m²** in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Einheitssatz von **€ 1,40/m²** in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Bereitstellungsgebühr, die nach Einwohnergleichwerten (EGW) bemessen wird und einem weiteren Gebührenanteil, der nach dem Wasserverbrauch berechnet wird. Die Höhe der Einheitssätze für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Schmutzwasserkanäle wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|----------|---------|
| a.) pro Einwohnergleichwert (EGW) | jährlich | € 77,00 |
| b.) pro m ³ -Wasserverbrauch | jährlich | € 1,50 |

(3) Für die Anteilsberechnung der Kanalbenützungsgebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW) werden die Einwohnergleichwerte wie folgt ermittelt:

- | | |
|---|-----------|
| a.) eine im Haushalt lebende Person (Hauptwohnsitz oder auch weiterer Wohnsitz) | = 1,0 EGW |
| b.) entfällt | |
| c.) eine im Betrieb beschäftigte Person | = 2/3 EGW |
| d.) ein Sitzplatz in einem Gasthaus (wobei von Gaststätten nur die Sitzplätze in Gastzimmern für die Berechnung herangezogen werden, nicht jedoch die Sitzplätze in nur fallweise genutzten Veranstaltungsräumen) | = 1/3 EGW |

(4) Die Anteilsberechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem m³-Wasserverbrauch erfolgt wie folgt:

- Bei Abgabepflichtigen, bei denen der Wasserverbrauch messbar ist, nach dem tatsächlichen m³-Wasserverbrauch
- Bei Abgabepflichtigen, bei denen der Wasserverbrauch nicht messbar ist, wird pro EGW ein Wasserverbrauch von 100 l/Tag (d.s. 36,5 m³ jährlich) angenommen.

(5) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres festgelegt. Änderungen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Die Wertsicherung wird im Jahr 2026 ausgesetzt.

Inkrafttreten

Die Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 16.12.2025

abgenommen am: 31.12.2025